Covid-19-Newsletter

für die Volksschulen Basel-Stadt

4. Februar 2022 | Nr. 49

Auswirkungen der Aufhebung der Kontaktquarantäne auf die Schulen

Der Bundesrat hat per 3. Februar 2022 mit der neuen Verordnung sämtliche von den Kantonen angeordneten Kontaktquarantänen aufgehoben (Medienmitteilung vom 2. Februar 2022). Die Aufhebung der Kontaktquarantäne gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Mitarbeitenden an den Schulen. Die Isolationspflicht für Personen, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, gilt hingegen weiterhin.

Positiv getestete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

Bei einer erfolgten Ansteckung oder bei Verdacht auf eine Corona-Infektion aufgrund von Symptomen gelten die Regeln unverändert:

- Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, müssen sich weiterhin isolieren (5 Tage ab Symptombeginn oder – bei asymptomatischem Verlauf – ab Testdatum).
- Personen mit Symptomen, die für eine Erkrankung an Covid-19 sprechen, dürfen den Kindergarten, die Schule und die Tagesstrukturangebote nicht besuchen und müssen zu Hause bleiben.

Meldung der Corona-bedingten Absenzen

Mit Aufhebung sämtlicher Kontaktquarantänen entfällt die wöchentliche Meldung der Quarantänefälle. Die Schulen melden bitte weiterhin die Absenzen von Lehr- und Fachpersonen sowie von Schülerinnen und Schülern, die sich in Isolation befinden. Stichtag bleibt der Mittwoch.

Testen an Schulen – keine Quarantäne mehr bei Verweigerung Depooling

Das Testen an den Schulen wird weitergeführt. Die Teilnahme ist gemäss «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» weiterhin obligatorisch. In der aktuellen Situation mit sehr vielen Ansteckungen ist es nach wie vor wichtig, Personen, die sich mit dem Covid-19-Virus angesteckt haben, zu identifizieren.

Die Quarantäne bei Verweigerung der Teilnahme am Depooling entfällt aufgrund des Bundesratsbeschlusses. Die Schulen müssen die Verweigerungsfälle deshalb nicht mehr an schularzt@bs.ch melden.

Die gestern von der Staatskanzlei verschickte Personalinformation Coronavirus enthält in Punkt 2 der FAQ «Coronavirus» die Information, dass das Testen freiwillig sei. Diese Äusserung bezieht sich nur auf das Betriebstesten - d.h. auf Mitarbeitende der Verwaltung, nicht aber auf die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen.

Maskentragpflicht bleibt bestehen

Die Lockerungsschritte haben vorläufig keine Auswirkungen auf die Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse. Die Weiterführung der Maskentragpflicht wird derzeit zusammen mit dem Gesundheitsdepartement überprüft.

Abgabe von Kindermasken

Alle Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 6. Klasse sollen nach Möglichkeit pro Tag eine Kindermaske erhalten, nicht nur die Kinder der 1. und 2. Klassen. Sollten nicht genügend Kindermasken vorhanden sein, werden die normalen Masken abgegeben. Lehrpersonen dürfen nicht auf Rechnung der Schule privat Kindermasken anschaffen. Gemäss Auskunft der Materialzentrale sollten demnächst wieder Kindermasken lieferbar sein.

Skilager nach den Ferien

Gemäss Beschluss des Erziehungsdepartements vom 3. Februar sollen Wintersportlager und Lager generell nach den Fasnachtsferien wieder stattfinden können. Natürlich immer unter dem Vorbehalt, dass die aktuelle Pandemielage zu kurzfristigen Änderungen führen kann.

FAQ Schulleitungen: O:\ED\ED-B-Volksschule\COVID-19-Infos

FAQ Lehrpersonen: www.edubs.ch/corona

Informationen auf der Website des Kantons: www.coronavirus.bs.ch/schulen

Kontakt: annina.balli@bs.ch